



Förderrichtlinien Sozialpädagogische Beratung in der Kita im Hohenlohekreis vom **Datum**

Vorbemerkung

Ausgangslage:

Frühzeitig Familien und Kinder zu unterstützen, um Fehlentwicklungen vorzubeugen, hat sich als richtiger und zukunftsweisender Weg in der Jugendhilfe im Hohenlohekreis erwiesen. Der Auf- und Ausbau der Schulsozialarbeit im Landkreis zeigt in seiner Entwicklung deutlich, dass diese zunehmend in Grundschulen zur Unterstützung benötigt und eingesetzt wird. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass derartige Beratungs- und Unterstützungsangebote bereits in Kindertagesstätten dringend erforderlich sind, um Familien mit Kindern noch früher zu erreichen. Bereits Kinder in der 1. Klasse der Grundschulen zeigen massive Auffälligkeiten.

Kindertagesstätten stellen dabei einen idealen Ort zur frühen Unterstützung der Kinder und ihren Eltern dar. Die Praxis zeigt, dass Eltern von Kindern im Kindergartenalter für Beratungsangebote sehr zugänglich sind. Die Aufgabe der Erzieherinnen ist die Förderung und Unterstützung des Kindes. Es besteht aber darüber hinaus ein deutlich hoher Bedarf der Beratung und Unterstützung der Eltern hinsichtlich Erziehung, Entwicklung und sozialer/familiärer Themen, die von den Erzieherinnen nicht geleistet werden kann. Eine Vermittlung der Eltern an die geeigneten Angebote gelingt oft nicht wirksam. Hier setzt das Konzept der Sozialpädagogischen Beratung in der Kita an.

Der Hohenlohekreis startete im Herbst 2021 in zwei Kommunen im Landkreis (Pfedelbach und Niedernhall) das Modellprojekt „Sozialpädagogische Beratung in der Kita“. Pro Modellstandort ist eine Sozialarbeiterin mit einem Stellenumfang von 50 % für drei Jahre angestellt.

Die Erfahrungen an beiden Standorten zeigen mittlerweile, dass sich das Konzept bewährt, Eltern, Kinder und pädagogisches Fachpersonal in der Kita gleichermaßen erreicht und gestärkt werden können. Das Projekt soll deshalb als Regelangebot im Hohenlohekreis implementiert werden.

1. Ausgestaltung der Sozialpädagogischen Beratung in der Kita

In der Kommune steht eine erfahrene pädagogische Fachkraft (z. B. Soz. Päd; Kindheitspäd.) zur Verfügung. Diese Fachkraft wird in die Teams der Kitas vor Ort fest eingebunden.

Die bedarfsgerechten Beratungen und Angebote richten sich an Eltern/Elternteile, pädagogische Fachkräfte der Einrichtung und an die Kinder selbst.

Die Fachkraft verfügt über die notwendigen Informationen hinsichtlich vorhandener Unterstützungs- und Hilfeangebote, gibt diese weiter und vermittelt an entsprechende Fachstellen. Sie motiviert zur Annahme von Angeboten innerhalb und außerhalb der Kita und begleitet die Beteiligten bei Bedarf im Sinne einer Lotsenfunktion zu geeigneten Angeboten und Fachstellen.

Es findet regelmäßig Netzwerkarbeit mit allen eingebundenen Akteuren (Erzieher*innen, Schule, Fach- und Beratungsstellen ...) statt.

2. Förderung der Sozialpädagogischen Beratung in der Kita

Auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom ... (**Datum einsetzen...**) fördert der Hohenlohekreis nach Maßgabe dieser Richtlinien und im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel den Ausbau und die Durchführung der Sozialpädagogischen Beratung in der Kita.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Diese Richtlinien gelten nur für die Förderung von Sozialpädagogischer Beratung in der Kita innerhalb Einrichtungen, die gem. § 45 SGB VIII dem Betriebserlaubnisverfahren unterliegen.

3. Ziel und Zweck der Förderung

Zielgruppen sind Familien mit Nachwuchs bis zum schulpflichtigen Alter sowie alle am Familien- und Kita-Leben eingebundenen Akteure, wie z. B. pädagogische Fachkräfte, Institutionen, Netzwerk- und Kooperationspartner sowie weitere individuell am Familienleben zum Wohle des Kindes Beteiligte.

Ein gesundes Aufwachsen von Kindern soll gesichert, deren Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe gewährleistet und Fehlentwicklungen bzw. Benachteiligungen vermieden werden. Die gezielte frühzeitige Unterstützung dient auch dazu, teure nachsorgende Einzelfallhilfen zu vermeiden.

Die Kita-Sozialarbeiter*innen arbeiten an den Schnittstellen zwischen Jugendamt, Kitas, Eltern, Beratungsstellen, Ämtern und Kinderärzten. Sie stellen Kontakte her, helfen bei Behördengängen oder beraten selbst. Viele Probleme, die Familien unter Druck setzen, können schon mit sehr wenig Aufwand gelöst oder gelindert werden.

Die Einsätze der Kita-Sozialarbeitenden sind im Idealfall kurz und bedarfsbezogen. Sie nehmen die Eltern an die Hand, vermitteln in passende Unterstützungsangebote, sodass die Eltern rasch wieder selbstständig den familiären Alltag regeln können.

4. Trägerschaft

Als Träger von Sozialpädagogischer Beratung in der Kita kommen in Betracht:

Städte und Gemeinden im Sinne der Gesamtverantwortung für die kommunale Bedarfsplanung.

Die Stadt/Gemeinde ist eigenverantwortlich für die Schaffung einer Kita-Beratung. Sie kann mit der Durchführung der Sozialpädagogischen Beratung in der Kita auch Träger der freien Jugendhilfe beauftragen.

Es wird vorausgesetzt, dass die Kommunen bei der Umsetzung des Konzepts die Trägervielfalt vor Ort berücksichtigen und alle Kitas bei der Ausgestaltung angemessen einbeziehen.

5. Fördervoraussetzungen

Im Rahmen der Gesamt- und Planungsverantwortung für die Jugendhilfe fördert der Hohenlohekreis Sozialpädagogische Beratung in der Kita als geeignetes, wirksames und eigenständiges Angebot. Ziel ist es, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Insbesondere soll die Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz von Müttern und Vätern gestärkt werden.

Aufgrund der krisenhaften Entwicklung in den letzten Jahren haben Auffälligkeiten bei Kindern bereits im Elementarbereich weiter zugenommen. Damit einher geht eine weitere Verunsicherung von Eltern. Der Beratungs- und Unterstützungsbedarf nimmt immer weiter zu. Deshalb fördert der Hohenlohekreis Sozialpädagogische Beratung grundsätzlich in allen 16 Kommunen.

Der Hohenlohekreis fördert die Sozialpädagogische Beratung in der Kita wie folgt:

In Kommunen mit einer Anzahl von bis zu 7 Einrichtungen ein Stellenumfang von maximal 50 %.

In Kommunen mit einer Anzahl ab 8 oder mehr Einrichtungen ein Stellenumfang von maximal 100 %

Grundlage der Förderung ist der Beschluss des Kreistags vom (Datum einfügen) und die Kooperation mit dem Landkreis (Jugendamt).

Die Träger der Sozialpädagogischen Beratung erstellen für jedes Kindergartenjahr einen Jahresbericht. Regelmäßige Kooperationsgespräche mit allen Akteuren sind obligatorisch und werden nach Bedarf vor Ort vereinbart. In diesem Rahmen werden wesentliche Inhalte des Qualitätsberichtes miteinander besprochen. Auf dieser Grundlage werden Entwicklungen und Bedarfe deutlich. Darüber hinaus wird hier Struktur-, Ergebnis- und Prozessqualität sichergestellt und die fachliche Weiterentwicklung gewährleistet.

Darüber hinaus gilt folgendes:

- Es wird angestrebt, dass mit den beteiligten Kommunen sowie den/dem beteiligten freien Träger/n in regelmäßigen Abständen standortübergreifende Austauschtreffen stattfinden. Die Teilnahme ist nach Initiierung obligatorisch.
- In den Kitas stehen für die Beratung die jeweils in den Einrichtungen vorhandenen Räume (Büro Kita-Leitung, Personalraum, Gruppenraum etc.) zur Verfügung.
- Die Kommune stellt sicher, dass die Fachkraft die notwendigen Voraussetzungen zur Durchführung der Aufgaben besitzt: Es bedarf einer erfahrenen pädagogischen Fachkraft, z. B. Sozialpädagog*in, Kindheitspädagog*in oder eine vergleichbare Qualifikation. Erfahrungen in der Netzwerk- und Projektarbeit, Erfahrungen oder Kenntnisse in der Elementarpädagogik, Beratungskompetenz und ausgeprägte soziale und kommunikative Fähigkeiten wären von Vorteil.
- Die Fachkraft ist in die bestehenden Teams in der Kita einbezogen und nimmt entsprechend der getroffenen Anwesenheitsvereinbarung regelmäßig daran teil. Die Dienst- und Fachaufsicht verbleibt beim beauftragten freien Träger.

6. Art und Umfang der Förderung

Der Hohenlohekreis fördert die Sozialpädagogische Beratung im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.

Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung in Höhe von max. 30.000 € pro Vollzeitstelle pro Jahr an den Personalkosten.

Sofern sich die für die Berechnung des Zuschusses maßgeblichen Verhältnisse ändern, ist dies dem Landratsamt Hohenlohekreis unaufgefordert mitzuteilen.

7. Verfahren

Der Zuschuss wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Dieser Antrag ist bis zum 30.06. des laufenden Jahres für das Folgejahr an das Jugendamt des Hohenlohekreis zu richten.

Beizufügen sind dem Antrag

- geeignete Nachweise über die berufliche Qualifikation und eine Erklärung über die Eingruppierung der Fachkraft.

Das Jugendamt prüft und entscheidet über die Anträge zur Förderung von Sozialpädagogischer Beratung in der Kita.

Der Hohenlohekreis erteilt einen Bewilligungsbescheid, der Bedingungen und Auflagen enthalten kann.

Die Verwendung des Zuschusses ist gegenüber dem Hohenlohekreis nachzuweisen (sachlicher Bericht mit Gesamtkostenabrechnung). Dem Hohenlohekreis steht dabei ein Prüfungsrecht der Unterlagen zu.

Die Bewilligung kann widerrufen und der Zuschuss teilweise oder ganz zurückgefordert werden, wenn der Antragssteller den Zuschuss zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat oder die zweckentsprechende Verwendung nicht nachgewiesen wird.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten ab 1. Oktober 2024.

Künzelsau, Datum

Landratsamt Hohenlohekreis

.....
Dr. Matthias Neth
Landrat